

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Auch Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 137

Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 6. November

1918

Bad Homburg v. d. H., den 1. Novbr. 1918.

An die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Am 4. Dezember ds. Js. findet eine Volkszählung ungefähr im gleichen Umfange und auf den gleichen Grundlagen wie im Jahre 1917 statt.

Ich ersuche, unverzüglich dafür Sorge zu tragen zu wollen, daß die Zählung rechtzeitig und ohne Störung vorgenommen werden kann. Vor allem sind die Zählbezirke zu bilden und die Zähler zu bestellen, evtl. auch Zählungskommissionen einzurichten.

Zweckmäßig wird die Einteilung entsprechend der im vorigen Jahre vorgenommenen Zählung erfolgen.

Bei Bestellung der Zähler pp. kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen auszuwählen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurteilen imstande und bereit sind, an deren wichtiger Ausführung mitzuwirken, auch zugleich das Vertrauen der Gemeindeangehörigen besitzen und die örtlichen Verhältnisse kennen.

Weitere Anweisung wird demnächst ergehen.

Zum 20. ds. Mts. ersuche ich mir zu berichten, daß die Zählbezirke gebildet und die Zähler bestellt sind. Die Anzahl der Zählbezirke ist anzugeben.

Zum gleichen Termin ersuche ich um genaue Angabe der Zahl der benötigten Formulare zu Haushaltslisten.

Im übrigen bemerke ich zur Zählung Folgendes:

Wenn die Volkszählung für das Jahr 1916 durch verspätete Uebersendung der Zählpapiere behindert wurde, und sich damit der ungenügende Ausfall des Ergebnisses einigermaßen erklärte, so fiel dieser Grund bei der Volkszählung des Jahres 1917 fort. Trotzdem entsprach die Durchführung des Zählungsgeschäfts auch 1917 durchaus nicht den an sie zu stellenden berechtigten Ansprüchen. In einer großen Anzahl von Fällen haben Gemeinden nachträglich eine andere Festsetzung der versorgungsberechtigten Bevölkerung mit der Begründung beantragt, die Volkszählung habe „bekanntlich“ ein richtiges Ergebnis nicht gehabt. Soweit das Ergebnis aber tatsächlich nicht zutrifft, lag dies lediglich daran, daß von den betreffenden Gemeinden die Zählung nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt worden war. Die zur Berichtigung unzutreffender Ergebnisse erforderlichen Maßnahmen haben bei dem Statistischen Landesamt eine ungeheure Arbeit verursacht — eine Arbeit, die sehr viel größer war, als die ordnungsmäßige Durchführung der Zählung im Dezember v. Js. erfordert hätte. Anträge, bei Festsetzung der versorgungsberechtigten Bevölkerung selbständige Zählungen der Kommunalverbände zu Grunde zu legen, mußten ausnahmslos abgelehnt werden; sie werden auch im kommenden Jahre nicht berücksichtigt werden können.

Nur die Volkszählung wird auch im kommenden Jahre die Grundlage für die Ermittlung der versorgungsberechtigten Bevölkerung und damit für die Ernährung der Einwohner jedes Kommunalverbandes bilden. Sie kann aber nur gelingen, wenn sowohl die Bevölkerung wie alle mit ihrer Vorbereitung und Durchführung betrauten Dienststellen sich darüber klar sind, daß die sorg-

fältige Ausfüllung und Prüfung der Zählpapiere in ihrem eigenen Interesse liegt.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) wird für das Gebiet des Deutschen Reiches auf Kohlrüben (Stedrüben, Bruden, Bodenkohlrabi, Unterkohlraben) ausgedehnt.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Die vorstehende Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst wird zur Kenntnis gebracht. Demgemäß werden in unserer Verordnung vom 31. Juli 1918 im § 1 Absatz a. noch aufgenommen die Worte „Kohlrüben (Stedrüben, Bruden, Erdkohlraben, Unterkohlraben)“.

Frankfurt a. M./Wiesbaden, den 1. November 1918.
Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungs-

bezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende:

Droge, Geheimer Regierungsrat.

Bad Homburg v. d. H., 4. November 1918.

Wird veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Marx.

18. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b, B. O. Tgb.-Nr. 5322/120.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 60 655/31 929.

Betr.: Anfertigung von Uniformen und Verarbeitung von Uniformtuch.

Verordnung.

Die von der Heeresverwaltung erlassenen Bestimmungen über den Anzug der Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinär-Offiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die

1. durch die Anlage 1 zum Merkblatt über die Versorgung der Offiziere mit Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken vom 11. 2. 18 Nr. 210/2. 18. B 3 (M. B. Bl. S. 87) und
2. durch die Anlage zum Merkblatt über Ausstattung der Feldtruppen mit Bekleidung vom 6. 8. 1917 Nr.

anlässlich des Krieges gegebenen besonderen Vorschriften finden bei den Privatfirmen, die Uniformen anfertigen, noch nicht allgemein die Beachtung, die die Rohstoffknappheit und die allgemeine Wirtschaftslage erfordern. So werden z. B. immer noch für Offiziere Friedenswaffenröcke, kleine Röcke, Feldröcke (Feldbattilas, Feldulankas), Friedensschirmmützen und unprobemäßige Blusen oder für Unteroffiziere und Mannschaften (Fähnriche, Fähnenjunker, Offizierstellvertreter usw.) eigene Sachen angefertigt und verkauft.

Gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. 12. 1915 verbieten wir hiernach, daß Gewerbetreibende und auch sonstige Zivilpersonen

- bei der Anfertigung von Uniformstücken von der Vorschrift abweichen oder Uniformstücke herstellen und verkaufen oder auch nur zur Schau stellen, die in den Bestimmungen verboten oder als unzulässig bezeichnet sind,
- dahingehende Anpreisungen in Zeitungen usw. erlassen,
- von der Heeresverwaltung oder von Heeresangehörigen zur Verarbeitung übergebene Stoffe, Zuschnitte und Zutaten zu anderen Zwecken als zu Uniformen für Offiziere und sonstige Inhaber von Kleiderarten verwenden oder
- Uniformen und sonstige militärische Bekleidungsstücke, Stoffe, Zuschnitte und Zutaten von Heeresangehörigen kaufen oder auch ohne Bezahlung annehmen.

Verstöße werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Allen Gewerbetreibenden steht es frei, sich die unter 1. und 2. bezeichneten Bestimmungen von den Bekleidungsämtern zu beschaffen; sie werden kostenlos abgegeben.

Frankfurt a. M., den 16. 10. 1918.

Der Stellv. Kommandierende General.
Kiedel, General der Infanterie.

Mainz, den 16. 01. 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch, Generalleutnant.

18. Armee-Korps

Stellv. Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 22 656/5285.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 60 656/31 928.

Betr.: Verkehr von schweren Lastkraftwagen auf öffentlichen Straßen.

Verordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armee-Korps und des Gouvernements Mainz:

Den wegen der vorhandenen Transportschwierigkeiten vom Kriegsministerium für den Heimatverkehr zur Verfügung gestellten Lastkraftwagen mit elektrischem Betrieb und Dampftraktoren wird der Verkehr auf allen öffentlichen Wegen freigegeben.

Frankfurt a. M., den 16. 10. 1918.

Der Stellv. Kommandierende General.
Kiedel, General der Infanterie.

Mainz, den 16. 10. 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch, Generalleutnant.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1918.

In dem Stück 10 675 des Königl. Preuß. Zentral-Polizeiblatts ist eine weitere Liste über die vom Königl. Polizeipräsidenten in Berlin als Schundliteratur bezeichneten Schriften nebst der Bekanntmachung desselben vom 15. Juni 1918 veröffentlicht.

Der Regierungs-Präsident.

Im Anschluß an unser Rundschreiben Nr. 176 über die Bewirtschaftung von Kohlrüben teilen wir mit, daß den Anbauern für sämtliche Futter- und Wasserrüben, sowie für Kohlrüben eine Vergütung für Aufwendung von Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung gewährt werden darf.

Diese beträgt: bis zum 30. November 1918 30 Pfg. je Zentner,

später bis zum 31. März 1919 für jeden ½ Monat mehr 15. Pfg. je Zentner.

Unter Berücksichtigung der Anfuhrprämie, die nur für gelbe Kohlrüben gezahlt werden darf, beträgt demnach der Preis, der für diese gelben Kohlrüben im November den Erzeugern zu zahlen ist:

Grundpreis	Mk. 2.25 je Ztr.
Anfuhrprämie	Mk. 0.75 je Ztr.
Aufbewahrungszuschlag	Mk. 0.30 je Ztr.

Zusammen Mk. 3.30 je Ztr.

Wiesbaden/Frankfurt a. M., den 4. Nov. 18.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden. Geschäftsabteilung.

Bad Homburg v. d. H., 5. November 1918.

Wird veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisbauausschusses.
von Marx.

Betr. Abschluß von Schweinehaltungsverträgen.

Ich weise die Schweinehalter nochmals auf die günstige Gelegenheit, sich einen vorteilhaften Absatz von Schlachtschweinen zu sichern, hin.

Allen Schweinehaltern, welche sich zur Abgabe von Schweinen an den Viehhandelsverband verpflichten, werden Futtermittel zur Mast zur Verfügung gestellt. Diese bestehen neben einer geringen Menge Tierkörpermehl in der Hauptsache aus Weizen- und Gerstenkleie. Der Preis der Kleie beträgt Mk. 10.35 je Ztr. frei Vollbahnstation des Empfängers. Der Preis für 1 Kilogr. Tierkörpermehl einchl. Porto und Verteilungskosten ist Mk. 0.70. Die Kleie wird in Papier Säcken geliefert. Die Futtermittel sind innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Lieferung bei der Zentral-Lieferanstalt für Deutschland, Filiale Frankfurt a. Main, zu bezahlen.

Für jedes gemeldete Schwein werden 4 Zentner Kleie und 3.75 Kilogr. Tierkörpermehl überwiesen.

Für jedes Schwein ist ein einheitlicher Preis von Mk. 130.— für den Zentner Lebendgewicht und wenn der Ab- ruf vor dem 31. März 1919 erfolgt, ein Stückzuschlag von Mk. 35.— genehmigt worden.

Für alle, welche über ihren Bedarf hinaus Schweine halten, empfiehlt es sich also, sich zur Abgabe dieser Schweine gegen Lieferung von Futtermittel zu verpflichten. Der Abschluß eines förmlichen Mastvertrages ist nicht erforderlich, es genügt die schriftliche Verpflichtung des Schweinehalters.

Zur Herbeiführung derselben nach Bordrud braucht nur dem Kommunalverband Mitteilung von der Bereitwilligkeit zum Halten solcher Vertragschweine gemacht zu werden.

Die Gemeindebehörden ersuche ich um weitgehende Verbreitung vorstehender Bekanntmachung.

Bad Homburg v. d. H., den 1. November 1918.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Zum Anzünden und Löschen der Straßenlaternen wird zuverlässiger Mann gesucht. Kriegsbeschädigte werden bevorzugt.

Sädt. Gas- u. Wasserwerke.

Nach Verfügung des Kreis-Anschusses für Oele und Fette, Berlin, ist meine Mühle

im ganzen Regierungsbezirk Wiesbaden

für die Verarbeitung von Bucheckern

gegen Delschlagschein zugelassen. Für 12 Pfund lufttrockene Bucheckern gebe ich ein Liter reines Bucheckernöl und die entsprechenden Kuchen. Die Annahme erfolgt gegen auf meine Mühle ausgestellte Delschlagscheine in meiner Fabrik.

**Philipp E. Fauth, Delfabrik.
Dohheim.**

Lander. Hessische conc. Landesbank

**Bad Homburg v. d. Höhe — Louisestrasse 66.
gegründet 1855.**

Wer sich ein Bankkonto errichtet und mit Scheck zahlt, fördert den bargeldlosen Zahlungsverkehr und nützt dadurch der Allgemeinheit, wie sich selbst. Die Einschränkung des Banknotenumlaufs liegt im vaterländischen Interesse.

Eröffnung von laufenden Rechnungen und provisionsfreien Scheckkonten.

Das jeweilige Guthaben wird zu angemessenen Tagessätzen verzinst. Schecks sind stempelfrei. — Scheckhefte und Ueberweisungsformulare werden von uns kostenlos verabfolgt. — Schecks auf unsere Bank werden an allen grösseren deutschen Plätzen nach Prüfung gebührenfrei eingelöst.

.....

Annahme von Spareinlagen

Verzinsung zu günstigsten Bedingungen, je nach Kündigungsfrist.

Vermietung von Schrankfächern

in unserer feuer- u. diebes-sicheren Stahlkammer.

Beratung bei Anlage von Geld oder Wertpapieren. — Vermögensverwaltung. — Ausführung aller bankgeschäftlichen Transaktionen.

Wir suchen

für kaufmännige Kapitalisten

Villen u. Landhäuser

mit Garten.

Nur Angebote von Selbststeigertümern erb. an den

Grundstücks-Offerten-Verlag

Frankfurt a. M., Schillerhof.

Triumpf-Leim

für alle Industriezwecke, Holz, Pappe, Vinoleum Pfd. 1,25. Schlägt nicht durch.

Beste Empfehlungen erstklassiger Kundschaft. Groß- u. Kleinverkauf.

Elisabethenstr. 12¹

Küchenschürzen

(Cellulose hübsche dunkle Muster; gepunkt und gestreift)

gewöhnlich weit à Stck. 6.75 M.

extra weit . . . à Stck. 9.80 M.

mit Träger . . . à Stck. 10.80 M.

versendet pr. Nachn., so lange Vorrat reicht.

Verhandlungsgeschäft **W. Plath, Itzehoe i. D.**

(vorm. A. Meesen Ww.)

Frau

umz. Badenpuzen gesucht.

August Reinhardt.

Luifenstrasse 71.

Vorschriftsmäßige

Personalausweise

erhältlich in der Kreisblatt-Druckerei
Bad Homburg.

Schöne

4-Zimmerwohnung

im Parterre mit abgeschlossenem Vorplatz u. allem Zubehör ab 1. Novbr. zu vermieten. Zu erfragen Urselerstrasse Nr. 7, 2. Stock.

Mobiliar - Versteigerung.

Im Auftrage versteigere ich am **9. November 2 Uhr** anfangend gegen sofortige Barzahlung in der Meierei des Hl. Tannenwaldes zugang vom Mariannenweg, zu Bad Homburg v. d. H. nachfolgende Gegenstände:

I. Speisezimmer in Eichen, besteht aus Büffet, Creteuz, 6 Lederstühle u. Ausziehtisch.

I. Schlafzimmer: hell u. modern besteht aus 2 Betten, 1 Kleiderschrank, Waschkommode m. Marmorplatte und Spiegelaufsatz, 2 Nachttischen und Handtuchgestell.

Gartenmöbel: Tische, Stühle, Bänke und Sesseln.

Einzelnmöbel: Kleiderschränke, Waschkommode, Sofas, Stühle, Spiegel, Bilder, 1 Nähmaschine, Tische, 1 Aktenschrank, 1 Küchenschrank, 1 Flurgardrobe, 1 Eisschrank, 2 Fruchtpressen, 1 Fensterputzleiter, 1 Bringmaschine, Waschkörbe, Waschbütten, 1 Feuerlöschapparat, Gartengeräte, Bücher (gotische Kalender) und viele andere Haushaltsgegenstände.

Besichtigung 1 Stunde vor der Versteigerung.

Bad Homburg v. d. H., den 6. November 1918.

August Herget

ger. beeidigter Auktionator & Taxator.

Telefon 772.

Dorothenstraße 35.

Telefon 772.

**Nassauische
Landesbank**



**Nassauische
Sparkasse**

Mündelsicher unter Garantie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden
Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen.

Landesbankstelle (Zweigstelle) Bad Homburg v. d. H.

Kisseleffstrasse 1b. Fernruf 469.

Reichsbankgirokonto. — Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 610.

Mündelsichere Anlagen

in Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank,
auf Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse,
auf gebührenfreien Verzinsungskonten täglich fällig oder unter Festlegung auf bestimmte Zeit.

Darlehen und Kredite in laufender Rechnung

gegen Hypothek, Bürgschaft oder Verpfändung von Wertpapieren,
ferner an Gemeinden und öffentliche Verbände mit oder ohne besondere Sicherstellung.

Sonstige Geschäftszweige.

Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (offene und geschlossene Depots)
An- und Verkauf von Wertpapieren, Einziehung von Wechseln und Schecks
Einlösung fälliger Zinsscheine.

Heffen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt

Behördliches Institut des Bezirksverbandes d. Regierungsbezirks Wiesbaden und Cassel.

Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 17 600.

Alle Arten von Lebensversicherung gegen niedrigste Aufwendungen.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Wiesbaden, Rheinstrasse 44.

1—3 Morgen Acker

in der Nähe des Weinbergsweg zu kaufen gesucht.

Angebote an **J. Fuld**,
Luisenstr. 26.

Anzeigen jeder Art:

Familien-Nachrichten

Vereins-Anzeigen

Wohnungs-Anzeigen

Verkäufe

Stellen-Gesuche

Stellen-Angebote

haben schnellen und sicheren

Erfolg in der

„Kreis-Zeitung“

für den Obertaunuskreis.

Hl. Haus mit 2 Läden

zu verkaufen.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle
des. Bl.

Moderne Villa

ca. 8 Zimmer mit groß. Garten,
eventl. mit Stallungen gegen Bar
zu kaufen gesucht. Offerten erbeten
unter **F. B. G. 240** an **Rudolf Mosse**,
Frankfurt a. M.

Hausardenwohnung

mit Gas, elektr. Licht und Wasser
zu vermieten

Mühlberg 9, Hinterhaus.

Abmeldungen

aus der Lebensmittelversorgung
zu beziehen durch die Kreisblatt-
Druckerei Bad Homburg.

An- u. Abmeldungen

für Fremde und Dienstpersonal löse und in
Block vorrätig in der „Kreisblatt-Druckerei“